



Pflegeleistungen über Krankenkasse abrechnen

Artikel 4 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) und Artikel 2 des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) halten den Grundsatz der Subsidiarität fest. Dieser bedeutet, dass Kanton und Gemeinden die Leistungen des Bundes, der gesetzlich dafür zuständig ist, ergänzen. Alle vorgelagerten Leistungen müssen ausgeschöpft sein, bevor die kantonale Behindertenhilfe zum Zuge kommt.

Die vorstehend erläuterte Subsidiarität schliesst auch Massnahmen der Grund- und Behandlungspflege gemäss Artikel 7 Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) ein. Die nachfolgende Übersicht zeigt auf, welche Möglichkeiten die rechtlichen Grundlagen vorsehen, um die Pflegeleistungen über die Krankenkasse abrechnen zu können.

1 Zulassung als Spitex-Organisation

Mit der Zulassung als Spitex-Organisation zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringt die Institution die Massnahmen der Grund- und Behandlungspflege durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und rechnet sie mit der Krankenkasse ab. Artikel 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) umschreibt die Zulassungsbedingungen. Einzelheiten unter [Zulassungsverfahren nach KVG für Organisationen](#) und [Antragsformular und Merkblatt](#)

Um die im vorstehenden Absatz erwähnte Zulassung zu erhalten, benötigt die Spitex-Organisation unter anderem eine Betriebsbewilligung. Artikel 91 SLG hält die Bedingungen für den Erhalt einer Betriebsbewilligung fest:

«Die Betriebsbewilligung zur Führung einer Spitex-Organisation wird einer juristischen Person erteilt, die nachweist, dass

- a. eine fachgerechte Pflege und Betreuung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gewährleistet ist,
- b. das Infrastruktur- und Leistungsangebot den Bedürfnissen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger entspricht,
- c. eine qualifizierte Leitung sowie der Einsatz von genügend qualifiziertem Personal gewährleistet wird,
- d. das Angebot in einem Betriebskonzept umschrieben ist,
- e. das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt ist,
- f. die für den Bereich Pflege verantwortliche Fachperson über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.»

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Punkten sind auf der [Homepage Betriebsbewilligung](#) zu finden.

2 Kooperation mit einer Spitex-Organisation

Das Wohnheim geht eine Kooperation mit einer externen (vom Kanton bereits bewilligten und zugelassenen) Spitex-Organisation ein. Dabei werden wichtige Aspekte, wie z. B. eine beständige Fachperson vereinbart.

Es gibt Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige anstellen. Auf diese Weise können die von diesen erbrachten Leistungen der Grundpflege mit der Krankenkasse abgerechnet werden. Dieses Modell ist sinngemäss auch auf die Verhältnisse in Wohnheimen anwendbar. Den Lohn, welche Mitarbeitende des Wohnheims allenfalls bei der Spitex-Organisation verdienen, können sie bei der Pensionskasse des Wohnheims versichern, falls deren Reglement diese Lösung nicht ausdrücklich ausschliesst (Art. 46 Abs. 2 BVG).

3 Bewohnerinnen und Bewohner wählen eine Spitex-Organisation

Die Bewohnerinnen und Bewohner, die der Pflege benötigen, ziehen die (vom Kanton bewilligte und zugelassene) Spitex-Organisation ihrer Wahl bei. Dies kann Teil des Konzepts eines Wohnheims sein und schon beim Eintritt so verlangt werden.

Übrigens gibt es im Kanton Bern eine Versorgungspflicht der Spitex-Organisationen. Weitere Informationen dazu sind auf [Versorgungspflicht Spitex](#) zu finden.

4 Zusammenarbeit mit freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen

Auch Pflegefachpersonen mit einer Berufsausübungsbewilligung sowie einer Zulassungsbewilligung können ihre Leistungen mit den Krankenkassen abrechnen (Art. 49 KVV).

5 Betriebsbewilligung als Pflegeheim und anschliessende Aufnahme auf die Pflegeheimliste

Die Bedingungen, welche Pflegeheime erfüllen müssen, um auf die vom Kanton geführte Pflegeheimliste zu kommen, sind in Art. 39 KVG umschrieben. Die Anforderungen an eine Betriebsbewilligung als Pflegeheim gehen wesentlich weiter als die Voraussetzungen für Betriebsbewilligung als Spitex-Organisation.

April 2025

(ersetzt Version von November 2024)